



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und 28 GasNEV

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Berlin

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den/die BeisitzerIn ## und

den/die BeisitzerIn ##

am ## beschlossen:

1. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2016 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur einzureichen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieses Beschlusses vorgegeben sind. Den Datensätzen für die im Anhang des Berichts befindlichen Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage K2 dieses Beschlusses enthalten sind.

(Die Anlagen K1 und K2 sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-15/605 Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“)

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.
 - c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ →

„Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-15/605 Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“)

- d) Die zum Anhang des Berichts gehörende Salden-Liste ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegungen“ → „BK9-15/605 Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV“)

- e) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbogen, Salden-Liste etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

(Das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: [http://apps.bundesnetzagentur.de/Energie/.](http://apps.bundesnetzagentur.de/Energie/))

Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Meistgeklickte Seiten“ → „Energiedatenportal“ → „Download Verschlüsselungs-Programm 2007“.)

- f) Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahrs das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen, hat er für dieses Netz einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen und Salden-Liste zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen

unter Angabe dieser Netznummer an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Das Antragsformular – mit Erläuterungen – ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Datenaustausch und Monitoring“ → „Unternehmensstammdaten“ → „Antrag auf Netznummern“ bereitgestellt. Änderungen für bereits erteilte Netznummern sind ebenfalls mit dem Antragsformular anzuzeigen.)

Im Übrigen hat der Netzbetreiber den Bericht nebst Anhang, Erhebungsbogen und Salden-Liste einheitlich abzugeben.

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Datenaustausch und Monitoring“ → „Unternehmensstammdaten“ → „Antrag auf Verpächternummern“ bereitgestellt.)

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für alle Dienstleistungen, für die im Jahr 2015 ein Entgelt in Höhe von mindestens fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für dieses Jahr entrichtet wurde, jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils

ein Erhebungsbogen). Dabei ist vom Netzbetreiber jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Den betroffenen Unternehmen wurde durch Veröffentlichung des Beschlusssentwurfs am 02.03. auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt 04/16 vom 02.03. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 1 Abs. 1 VwVfGBln i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch die Veröffentlichung ersetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 1 Mit dieser Festlegung trifft die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 2 Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABl., Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006).
- 3 Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2016 bei der Bundesnetzagentur schriftlich und elektronisch einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die Beschlusskammer Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

- 4 Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
- 5 Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.07.2016 erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferstate) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 6 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
- 7 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Dateien („EHB_KB_2016.XLSX“ und „SaLi + GuV-Zuordnung 2015.XLSX“) bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens und der Salden-Liste an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Benutzeroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 8 Der Erhebungsbogen und die Salden-Liste sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Dateien stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und

zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren und Erlösobergrenzenfestlegungsverfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens oder die Übersendung von Teilen oder eines neuen Erhebungsbogens per E-Mail oder auf Datenträgern erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

- 9 Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der Bundesnetzagentur einen gesonderten Bericht nebst Anhang, Erhebungsbogen und Salden-Liste für dieses Netz über das Energiedaten-Portal zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
- 10 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
- 11 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für

Dienstleistungen, deren Entgelt im Jahr 2015 weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für dieses Jahr betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.

- 12 Die Anlagen K1 und K2 sowie die im Internet veröffentlichten XLSX-Dateien („EHB_KB_2016.XLSX“ und „SaLi + GuV-Zuordnung 2015.XLSX“) sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- 13 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.
- 14 Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich des Landes Berlin erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin-Schöneberg) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den ##

Vorsitzender

BeisitzerIn

BeisitzerIn

Helmut Fuß

##

##